

G 2024-064

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)

Änderung vom 15. Oktober 2024

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 777
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 5, 7, 13, 14, 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994² sowie § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993³,
auf Antrag des Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartementes,⁴

¹ SRL Nr. 777

² SRL Nr. 776. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. 680. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Gemäss § 70 des Organisationsgesetzes vom 13. März 1995 (G 1995 263), in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (K 1995 1895), wurde im Ingress und in den §§ 2 und 18 die Bezeichnung «Polizei- und Umweltschutzdepartement» durch «Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement» ersetzt.

beschliesst:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge mit einer Leistung bis 13 Kilowatt beträgt die Steuer Fr. 165.–, für jedes weitere Kilowatt zusätzlich Fr. 1.90.

§ 4a Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Verkehrssteuer für Personenwagen und schwere Personenwagen wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie für die vier darauffolgenden Jahre um 80 Prozent reduziert, wenn sie

- a. (neu) bei der ersten Inverkehrsetzung der Kategorie A oder B gemäss Energieetikette angehören und
- b. (neu) einen tieferen CO₂-Emissionswert aufweisen als die Hälfte des jeweils aktuellen Zielwertes des Bundes gemäss Anhang 4a der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012⁵.

^{1bis} Die Verkehrssteuer für Kleinbusse, Lieferwagen, leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3,5 t, leichte Sattelmotorfahrzeuge und Motorräder mit weissen Schildern wird für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie für die vier darauffolgenden Jahre um 80 Prozent reduziert, wenn

- a. sie rein elektrisch (batterieelektrisch oder wasserstoffelektrisch) betrieben sind und
- b. bei der ersten Inverkehrsetzung der Anteil der rein elektrischen Fahrzeuge an den in der entsprechenden Kategorie zugelassenen Fahrzeugen noch nicht 20 Prozent erreicht hat.

² Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, die eine reduzierte Steuer beanspruchen, haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Fahrzeug die Voraussetzungen erfüllt.

§ 4f Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für Personenwagen und schwere Personenwagen auf 15 Prozent festgelegt.

² Als CO₂-Emissionswert wird der Wert des Fahrzeuges gemäss dem WLTP⁶ verwendet. Für ein Fahrzeug ohne WLTP-Wert, aber mit NEFZ-Wert⁷, wird der NEFZ-Wert mit einem Umrechnungsfaktor von 1,24 in WLTP-Einheiten umgerechnet. Für Fahrzeuge ohne Angaben werden die CO₂-Emissionen nach Anhang 4 der Verordnung des Bundes über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012⁸ berechnet.

⁵ SR 641.711

⁶ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

⁷ Neuer europäischer Fahrzyklus

⁸ SR 641.711

§ 4g (neu)

Abzug zur Kompensation von Mehrgewicht und Mehrleistung

¹ Der Kompensationsabzug für rein elektrische Fahrzeuge nach § 13 Absatz 3 des Gesetzes beträgt 20 Prozent.

§ 7 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

² aufgehoben

³ aufgehoben

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strassenverkehrsamt kann für Fahrzeugführerinnen und -führer, die wiederholt in verkehrsgefährdender Weise gegen Verkehrsregeln verstossen haben, die Teilnahme am Verkehrsunterricht anordnen.

§ 16a Abs. 2 (geändert)

² Unleserliche oder verbogene Kontrollschilder werden auf Kosten des Fahrzeughalters oder der Fahrzeughalterin ersetzt.

§ 16b Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Kontrollschilder hinterlegt, bleiben sie für mindestens ein Jahr auf den Namen des Halters oder der Halterin reserviert.

§ 16c Abs. 2

² Davon ausgenommen ist die Übertragung von solchen Kontrollschildern

- a. (*geändert*) auf Geschwister sowie auf Personen, die in gerader Linie mit dem alten Halter oder der alten Halterin verwandt sind,
- c. (*geändert*) bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens und dergleichen, sofern der neue Halter oder die neue Halterin im Handelsregister eingetragen ist,
- d. (*geändert*) bei Firmengründungen, wenn der Gründer oder die Gründerin das private Fahrzeug in die Firma einbringt und diese im Handelsregister eingetragen ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser